

**Satzung  
für die/den kommunale/n Kinderbeauftragte/n der Stadt Coburg**

vom 13.12.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 5 vom 01.02.2008, Seite 46), geändert durch 2. Änderungssatzung vom 05.07.2021 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 vom 09.07.2021), in der vom 10.07.2021 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund Art. 23; 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. Seite 74), folgende

**Satzung  
für die/den kommunale/n Kinderbeauftragte/n der Stadt Coburg**

**§ 1  
Bezeichnung und Amtsperiode**

Eine in der Stadt Coburg mit Erstwohnsitz wohnhafte volljährige Person wird vom Stadtrat zu Coburg für die Dauer einer Wahlperiode in das Ehrenamt einer/s kommunalen Kinderbeauftragten berufen.

Eine Wiederberufung ist möglich. Bis zur Berufung einer/s neuen Kinderbeauftragten bleibt die/der Bisherige kommissarisch tätig.

**§ 2  
Selbstverständnis, Aufgaben und Mitwirkungsrechte**

- (1) Die/Der kommunale Kinderbeauftragte ist Interessensvertretung für Kinder im Alter von 0-14 Jahren und hat neben dem Kinderbüro der Stadt Coburg die Funktion als Ansprechpartner/in für diese Zielgruppe und deren Familien. Sie/Er arbeitet unabhängig und eigenverantwortlich.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Person unterliegt keinen fachlichen Weisungen der Stadt Coburg. Sie/Er entscheidet selbst über Art und Umfang der Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements.
- (3) Die wesentlichen Ziele, die mit der Berufung in dieses Ehrenamt einer/s kommunalen Kinderbeauftragten verbunden sind, ergeben sich aus dem Selbstverständnis der Stadt zum Thema Familienfreundlichkeit, das unter dem Motto „**Coburg – die Familienstadt**“ steht.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben soll die/der kommunale Kinderbeauftragte Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und sozialen Organisationen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit Kindertagesstätten und Schulen pflegen.
- (5) Die/Der Kinderbeauftragte ist berechtigt in beratender Funktion regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfesenats teilzunehmen.

**§ 3**

**Verhältnis zur Verwaltung**

- (1) Der/Dem Kinderbeauftragten ist innerhalb des Amtes für Jugend und Familie ein/e feste/r Ansprechpartner/in (in der Regel Amtsleitung oder ein von ihr benannte/r Vertreter/in) zuzuweisen.
- (2) Sie/Er ist grundsätzlich und themenspezifisch in den Planungsprozess der örtlichen Jugendhilfeplanung einzubinden.
- (3) Des Weiteren ist die/der Kinderbeauftragte im Sinne eines Anhörungsrechts bzw. einer Informationspflicht bei allen grundsätzlichen Fragen, die Kinder bis 14 Jahren betreffen, einzubinden.
- (4) Eine dauerhafte Unterstützung und Zusammenarbeit durch die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des Kinderbüros und der Kommunalen Jugendarbeit ist durch das Amt für Jugend und Familie zu gewährleisten.
- (5) Bei Themen, die ihren/seinen Aufgabenbereich berühren, hat die/der Kinderbeauftragte das Recht, an verwaltungsinternen Besprechungen sowie an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Eine Vorstellung in der Amtsleiterrunde zu Beginn des ehrenamtlichen Engagements hat zu erfolgen.
- (7) Die Zusammenarbeit mit Ämtern und Dienststellen der Stadt Coburg ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle und nachhaltige Betätigung der/des Kinderbeauftragten. Deshalb ist die ehrenamtlich tätige Person durch die gesamte Stadtverwaltung und alle Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung zu unterstützen.
- (8) Ein laufender Austausch zwischen der/dem Kinderbeauftragten, dem Kinderbüro sowie der Stabstelle „Bündnis Coburg – die Familienstadt und Demographie“ hat zu erfolgen.

**§ 4**

**Berichterstattung im Jugendhilfesenat**

Die/Der Kinderbeauftragte trägt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht im Jugendhilfesenat vor. Der schriftliche Bericht ist im 1. Quartal beim Sozialreferenten der Stadt Coburg oder im Amt für Jugend und Familie einzureichen.

**§ 6**

**Aufwandsentschädigung und Sachkostenbudget**

Die/Der Kinderbeauftragte erhält eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung für Telefon, Internetzugang, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes. Hierfür ist im Zuge der Haushaltsberatung jährlich ein Betrag einzustellen.

**§ 7  
Sonstiges**

Die/Der Kinderbeauftragte hat über die ihr/ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für amtliche Mitteilungen sowie für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 20 der Bayerischen Gemeindeordnung.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung für die/den kommunale/n Kinderbeauftragte/n tritt am 01.05.2008 in Kraft.